

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie vom 11. Februar 2021**

Das Landratsamt Tuttlingen – Gesundheitsamt erlässt gemäß Ziff. 3 der Allgemeinverfügung des Landratsamt Tuttlingen zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie (AV - Ausgangsbeschränkung) vom 11. Februar 2021 i. V. m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen zur Umsetzung regionaler Ausgangsbeschränkungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie vom 11. Februar 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung**

Der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz bezogen auf den Landkreis Tuttlingen betrug am Mittwoch, den 17. Februar 2021, 47, am Donnerstag, den 18. Februar 2021, 33 und am Freitag, den 19. Februar 2021, 38. Entsprechend Ziffer 3 Satz 2 AV – Ausgangsbeschränkung wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben, sobald die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, bezogen auf den Landkreis Tuttlingen an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Daher ist die AV - Ausgangsbeschränkung aufzuheben.

### **Hinweise**

Die AV – Ausgangsbeschränkung tritt am 19. Februar um 24:00 Uhr außer Kraft.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17.12.2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen ([www.landkreis-tuttlingen.de](http://www.landkreis-tuttlingen.de)) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Tuttlingen, den 19. Februar 2021

Stefan Bär  
Landrat